



Wirtschaft & Steuern	Seite
MwSt.-Satz für den Verkauf von Holzhackschnitzel	1
Energiesparmaßnahmen	2
Arbeit & Soziales	
Berufsvorbereitende Praktika zur Nachwuchsgewinnung	2
Maßnahmen während der Wirtschaftskrise	4
Recht	
Datenschutzbestimmungen: Ernennung des Systemadministrators ...	4

Wirtschaft & Steuern

MwSt.-Satz für den Verkauf von Holzhackschnitzel

„cessioni di cippato di legno“

Mit Entscheid Nr. 124 vom 06.05.2009 hat die Agentur der Einnahmen festgestellt, dass der Verkauf von Holzhackschnitzel dem ordentlichen MwSt.-Satz von 20% und nicht dem begünstigten MwSt.-Satz von 10% unterliegt.

Im Entscheid weist die Agentur der Einnahmen anhand entsprechender technischer Laboruntersuchungen durch die Zollagentur darauf hin, dass Holzhackschnitzel keinem der Punkte der Tabelle A – Teil II und III des Anhangs zum MwSt.-Gesetz, in welchen Güter und Dienstleistungen mit begünstigten MwSt. Satz aufgelistet sind, zugeordnet werden kann, und dass damit für deren Verkauf der ordentliche MwSt.-Satz von 20% anzuwenden ist.

Der genannte Entscheid betrifft in erster Linie die Verkäufer von Holzhackschnitzel. Allerdings ist auch der Rechnungsempfänger (sofern MwSt.-Subjekt) i.S. Art. 6, Abs. 8 der Gesetzesverordnung Nr. 471/97 solidarisch für die Richtigkeit der erhaltenen Rechnungen haftbar.

Dr. Egon Mutschlechner

Energiesparmaßnahmen

Vor kurzem ist der Vordruck für die Mitteilung an die Agentur der Einnahmen für die Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages von 55 Prozent für Energiesparmaßnahmen an Gebäude veröffentlicht worden. Die Mitteilung ist nur dann zu verschicken, wenn die Arbeiten über das Jahr hinausgehen. Sofern also die Arbeiten betreffend Energiesparmaßnahmen 2009 beginnen und innerhalb 31.12.2009 abgeschlossen werden, entfällt die Verpflichtung zur Mitteilung an die Agentur der Einnahmen. Sofern Arbeiten im Jahr 2009 beginnen und innerhalb 2010 abgeschlossen werden, so ist die Mitteilung innerhalb 31.03.2010 zu verschicken. Die Mitteilung kann nur telematisch übermittelt werden.

Wichtig: Die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten an das *ENEA* innerhalb 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten ist weiterhin aufrecht.

Dr. Egon Mutschlechner

Arbeit & Soziales

Berufsvorbereitende Praktika zur Nachwuchsgewinnung

Berufsvorbereitung setzt an der Schnittstelle zwischen Schule und Berufsausbildung an. Jugendliche bekommen durch berufsvorbereitende Praktika die Möglichkeit, sich für einen Ausbildungsplatz in einem Unternehmen zu bewerben. Auch für den Betrieb hat es Vorteile Berufsvorbereitung zur Nachwuchsgewinnung einzusetzen. Zukunftsorientierte Unternehmen sichern auf diese Weise ihren Fachkräftenachwuchs, denn Berufsvorbereitung ermöglicht mehr Sicherheit bei der Auswahl der Jugendlichen, da sie im betrieblichen Alltag vorab über einen längeren Zeitraum beobachtet werden können. Auch die Jugendlichen können ihre Berufswahlentscheidung durch ein Praktikum festigen. Wer Berufsvorbereitung nutzt, qualifiziert die Jugendlichen schon im Vorhinein, so dass der Einstieg in eine systematische Ausbildung nahtlos gelingt. Jugendliche mit Berufsvorbereitung sind von Beginn an leistungsfähiger und leichter einsetzbar.

Für die Vergütung der Jugendlichen in der Berufsvorbereitung bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

- **Der Ferialvertrag:**

Beim Ferialvertrag handelt es sich um ein normal befristetes Arbeitsverhältnis (auch Teilzeit ist möglich), dessen Dauer mindestens 6 und höchstens 14 Wochen effektive Arbeitsdauer beträgt, und zwar im Zeitraum von Juni bis Oktober. Ferialverträge können mit Oberschülern und Universitätsstudenten abgeschlossen werden. Die Jugendlichen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sollen ihrer schulischen Ausbildung entsprechend eingesetzt werden. Für bestimmte Risikoberufe ist eine eigene Ermächtigung für die Beschäftigung von Minderjährigen notwendig. Der Vorteil des Ferialvertrages liegt in der Reduzierung der kollektivvertraglich festgelegten Entlohnung:

- 55% nach dem ersten Oberschuljahr
- 65% nach dem zweiten Oberschuljahr
- 75% nach dem dritten Oberschuljahr
- 85% für Universitätsstudenten

- **Das Sommerpraktikum**

Während der Schulferien sollen Praktika einen wichtigen Einblick in mögliche spätere Berufsfelder geben. Vor und während des Studiums sind Praktikantenstellen nötig, um theoretisches Wissen mit der Praxis abzugleichen. Zum Studien-Ende und zum Berufsstart eignen sich Praktikumsplätze, um Erfahrungen und Wissen zu vertiefen, und um Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern zu knüpfen.

Bei den Sommerpraktika handelt es sich um kein Arbeitsverhältnis. Im Vordergrund stehen die Ausbildung und Erfahrungssammlung am Arbeitsplatz. Dazu wird zwischen Arbeitgeber und der Abteilung Arbeit der Provinz Bozen ein Abkommen abgeschlossen. Die entsprechenden Vordrucke für die meisten Berufe liegen vor. Für gefährlich eingestufte Arbeiten wie Maurer, Zimmerer, Schlosser, Tischler, Elektriker, Installateur und Bodenleger muss der Arbeitgeber ein Projekt individuell ausarbeiten und von der Landesabteilung Arbeit unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsschutzes genehmigen lassen.

Die Sommerpraktikanten werden beim INAIL gegen Arbeitsunfälle versichert und müssen durch eine Versicherung gegen zivilrechtliche Haftung abgesichert werden. Für bestimmte Risikoberufe ist eine eigene Ermächtigung für die Beschäftigung von Minderjährigen notwendig.

Die Jugendlichen können ab dem 15. Lebensjahr für mindestens 2 Wochen und bis zu 3 Monate bzw. bis zu 6 Monate für Universitätsstudenten angestellt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen in der Vergangenheit kein Arbeitsverhältnis für die gleiche Tätigkeit hatten bzw. keine Praktika für eine Gesamtdauer von 6 Monaten ausgeübt haben.

Für das Praktikum erhalten die Jugendlichen ein Taschengeld von 400 bis 600 Euro, wobei dem Arbeitgeber keine weiteren Kosten wie Sozialbeiträge usw. entstehen.

- **Einstellung mittels Voucher (Wertgutscheine) im Handel, Dienstleistungs- und Tourismussektor**

Bei dieser Beschäftigungsmöglichkeit bekommen die jugendlichen Studenten unter 25 Jahren einen Gutschein ausgehändigt dessen Bruttowert 10 Euro beträgt. Davon sind 1,30 Euro Abzug für Sozialbeiträge, 0,70 Euro Abzug für die Unfallversicherung und weitere 0,50 Euro für Verwaltungsspesen vorgesehen, sodass das netto ausbezahlte Entgelt 7,50 Euro pro Wertschein beträgt. Das erzielte Einkommen mittels Voucher darf maximal 5.000 Euro pro Jahr und Auftraggeber betragen, und hat keinen Einfluss auf die Steuererklärung des Studenten.

Die Wertgutscheine können am einfachsten in Papierform bei der NISF/INPS Landesstelle in Bozen angekauft werden. Die Bezahlung erfolgt im Voraus mittels Postüberweisung. Der Wertgutschein kann in der Folge vom Empfänger an den Postämtern eingelöst werden. Der Jugendliche muss per Fax angemeldet werden. Auch diese Meldung erfolgt einen Tag vor Arbeitsbeginn. Der für die Einstellung mittels Voucher zulässige Zeitraum erstreckt sich vom 01. Juni bis zum 30. September.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Falls Sie am Abschluss eines Vertrages interessiert sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, damit alle Formalitäten termingerecht erledigt werden können.

Dr. Gudrun Mairl

Maßnahmen während der Wirtschaftskrise

Am 19. Mai wurde zwischen Landesverwaltung und Sozialpartnern ein Rahmenabkommen unterzeichnet, welches allen Unternehmen ermöglicht, ihre Mitarbeiter in die Lohnausgleichskasse zu überstellen.

Die Lohnausgleichskasse ist gedacht:

1. Für Unternehmen, die bisher von der Lohnausgleichskasse ausgeschlossen waren: **Handelsbetriebe bis 50 Mitarbeiter, Gastbetriebe, Handwerksbetriebe**
2. Für Unternehmen, welche die maximale Dauer der Lohnausgleichskasse bereits ausgeschöpft haben und für **Lehrlinge**, die bisher von der Lohnausgleichskasse ausgeschlossen waren.

Die Arbeitgeber können die Lohnausgleichskasse bei Reduzierung, zeitweiser Suspendierung oder Einstellung der betrieblichen Tätigkeit beanspruchen.

Für die Genehmigung der Lohnausgleichskasse ist folgendes erforderlich:

1. Konsultation mit den Gewerkschaften
2. Gesuch an die Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen
3. Das Gesuch muss innerhalb 30 Tagen ab Beginn der Suspendierung eingereicht werden
4. Die Mitarbeiter müssen mindestens 90 Tage beim Betrieb beschäftigt sein.

Die Lohnausgleichskasse kann für einen Zeitraum von 13 Wochen, verlängerbar um weitere 13 Wochen pro Jahr, genehmigt werden.

Der Betrag, der den Mitarbeiter für die Lohnausgleichskasse ausbezahlt wird, beträgt:

- Bei einer Bruttoentlohnung bis 1.917,48: brutto **834,55**
- Bei einer Bruttoentlohnung über 1.917,48: brutto **1.003,05**

Dr. Gudrun Mairl

Recht

Die Datenschutzbehörde verlängert die Frist für die Erfüllung der Maßnahmen bezüglich des Systemadministrators auf 30. Juni 2009

Mit der allgemeinen Verordnung vom 12. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 102/Februar 2009, hat die Datenschutzbehörde die Frist für die Ernennung des Systemadministrators auf den **30. Juni 2009** verlängert.

Der Systemadministrator ist für die Verarbeitung der Daten, die im EDV-Archiv vorhanden sind, verantwortlich. Die Ernennung desselben steht dem Verantwortlichen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu.

Bei der Ernennung des Systemadministrators müssen, wie bereits mit allgemeiner Verordnung vom 27. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 99/November 2008, vorgesehen, folgende Maßnahme beachtet werden:

- Bewertung der subjektiven Voraussetzungen der ernannten Person, wie Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit derselben;
- individuelle Ernennung und analytische Angabe der Tätigkeitsbereiche;
- Auflistung der Systemadministratoren. Es ist dabei zu beachten, dass diese Liste im Betrieb veröffentlicht bzw. bekannt gemacht werden muss, wenn durch im

- Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche personenbezogene Daten der Arbeitnehmer verarbeitet werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Verwaltung der E-Mail-Zugänge und der Internetnutzung der Arbeitnehmer;
- Kontrolle der Tätigkeit des Systemadministrators.

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Juni 09



Dienstag, 16. Juni 2009

Monatliche MwSt.-Abrechnung

Absichtserklärung

ICI – Akontozahlung 2009

Handelskammerjahresgebühr 2009

Mod. Unico 2009: Zahlung 1. Akonto 2009 + Saldo 2008

Mod. IRAP 2009: Zahlung 1. Akonto 2009 + Saldo 2008

Montag, 22. Juni 2009

Intrastat – Monatliche Meldung

Steuerzahlungen aufgeschoben



Ein noch nicht veröffentlichtes Ministerialdekret des Finanzministers Giulio Tremonti sieht vor, dass heuer die Steuerpflichtigen ihre Zahlungen ohne Aufschlag von 0,4 Prozent bis zum 16. Juli durchführen können. Der Aufschlag entfällt aber nur für Unternehmen und Freiberufler, die den Branchenkennzahlen (Studi di settore) unterliegen. Die übrigen Steuerpflichtigen müssen hingegen für verspätete Zahlungen im Zeitraum von 17. Juni bis 16. Juli 0,4 Prozent Aufschlag bezahlen.